

Hebammengebühren

Beihilferechtlich maßgeblich ist seit 26.05.2010 die „Verordnung des Sozialministeriums über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung - HebGebO)“. Sie lehnt sich damit im Ergebnis an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung an. Berechnungsgrundlage ist nach dortigem § 2 der „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen, geschlossen wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vergütungsvereinbarung zum 01.07.2014 wurde auf ein Jahr festgelegt und sollte zum 01.07.2015 abgelöst werden. Die Berufsverbände der Hebammen und der GKV-Spitzenverband konnten aber zu diesem Termin keine endgültige Vereinbarung über die Vergütungssätze erzielen. Übergangsweise wurde für einzelne Positionen „Haftpflichtzulagen“ beschlossen.

Die Schiedsstelle hat am 25.09.2015 eine neue Vergütungsvereinbarung festgelegt. Mit dieser Vergütungsvereinbarung fällt die Haftpflichtzulage weg, sie wird vom Sicherstellungszuschlag abgelöst. Die Abwicklung des Sicherstellungszuschlags obliegt dem GKV-Spitzenverband. Es wurde ferner eine Vergütungssteigerung von fünf Prozent festgelegt.

Rückwirkend zum 15.07.2017 hat die Schiedsstelle am 05.09.2017 eine neue Vergütungsvereinbarung festgesetzt. Im Rahmen der Festsetzung wurden die Vergütungen um 17 % erhöht. Weiterhin wurden folgende neue Positionsnummern bestimmt: 0230, 0240, 0400, 0830, 1830, 1850, 2630, 2650 und 2730. Die Leistungsbeschreibungen "Beleghebamme" und "Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung" wurden durch die Begriffe "Dienst-Beleghebamme" und "Begleit-Beleghebamme" ersetzt. Zum 01.01.2018 wurden im Nachgang redaktionelle Anpassungen durch die Vereinbarung über die Änderung der Vertragsanlagen beschlossen.

- Die Höhe der **Gebühren und das Wegegeld** ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der Leistung zu bemessen und kann bis zum **1,8-fachen** (Ab 01.06.2024: bei geburtshilflichen Leistungen (Abschnitt B) bis zum **2,3-fachen**) der in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung genannten Beträge erhoben und berücksichtigt werden. Zur besseren Übersicht wurden diese Beträge bereits in die nachfolgende Aufstellung aufgenommen,
- für **Auslagen und Abrechnung der Betriebskostenpauschale** ist hingegen der, auch für die gesetzlich Versicherten vorgesehene, **einfache Satz** zu berechnen (s. § 11 Abs. 1 BVO Anm. 6),
- Auslagen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendeten Materialien. **Materialien** werden – ebenfalls wie bei den gesetzlich Versicherten – über eine Pauschale nach der Vergütungsvereinbarung abgerechnet; abweichend davon werden **Arzneimittel** in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt,
- im Leistungsverzeichnis der gesetzlich Versicherten enthalten sind vielfache Einschränkungen. Sie finden im Geschäftsbereich des KVBW bis auf wenige Ausnahmen b.a.W. keine Anwendung. Die anzuwendenden Einschränkungen sind nachfolgend in Normalschrift, die nicht zu beachtenden *kursiv* gedruckt.
- Die Rechnung muss enthalten:
 - o Datum der Erbringung der jeweiligen Leistung,
 - o Nummer des Gebühren- und Leistungsverzeichnisses mit Bezeichnung und Betrag der jeweiligen Leistung sowie den Steigerungssatz,
 - o bei Fahrkosten deren Berechnung,
 - o bei Auslagen deren Art und ggf. Höhe.

Mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Hebammengebührenordnung vom 14.05.2024 wird das Hebammengebührenverzeichnis zum 01.06.2024 geändert.

Ab dem 01.06.2024 können die Gebühren im Bereich der geburtshilflichen Leistungen (Abschnitt B) bis zum 2,3-fachen Satz der in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung genannten Beträge in Rechnung gestellt werden.

Leistungsverzeichnis nach dem „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“

Ausschnitte aus § 4 der Hebammen-Vergütungsvereinbarung – HebGV - (= Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a SGB V), gültig ab 15.07.2017:

"§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung der Endziffer der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

Ambulante Hebammenleistungen

- (1) Werden ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten erbracht, werden für die entsprechenden Leistungen die Positionsnummern mit der **Endziffer „0“** bei der Abrechnung verwendet.

Leistungen Beleghebammen

(4) Leistungen der **Dienst-Beleghebamme**

Die Dienst-Beleghebamme ist in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst im Krankenhaus tätig. Bei der Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen ist die **Endziffer „1“** zu verwenden.

Die Dienst-Beleghebamme soll Leistungen bei höchstens einer weiteren Versicherten zur gleichen Zeit erbringen. Überschneiden sich die Anfangs- und Endzeiten für an zwei oder mehr Versicherten erbrachte Leistungen, können höchstens die Leistungen für zwei Versicherte abgerechnet werden. Abweichend von Satz 4 können für eine weitere Versicherte bis zum Eintreffen einer weiteren Hebamme (z.B. aus dem Bereitschaftsdienst) unaufschiebbare Leistungen längstens für eine Stunde (wie z.B. zweimal Pos. 05XX) mit besonderer Begründung (Rufbereitschaftshebamme steht nicht unmittelbar zur Verfügung und ein weiteres Zuwarten war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf) abgerechnet werden.

(5) Leistungen der **Begleit-Beleghebamme**

Die Begleit-Beleghebamme ist eine Hebamme, die ihre Leistung nicht in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst eines Krankenhauses erbringt, sondern die ihr bekannte Schwangere zur geplanten Geburt ins Krankenhaus begleitet. Bei der Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen ist die **Endziffer „2“** zu verwenden.

Voraussetzungen für die Abrechnung mit der Endziffer „2“ sind:

- Schwangere bestimmt eine ihr persönlich bekannte Hebamme für eine geplante Begleit-Beleggeburt.
- Vor der 38. Schwangerschaftswoche ist ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Aufklärungsgesprächs zum gewählten Geburtsort (O240) zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Hebamme zu schließen. Die Versicherte bestätigt den geplanten Geburtsort auf der Versichertenbestätigung durch ihre Unterschrift.
- Die Krankenkasse kann diesen Vertrag auf Verlangen einsehen.
- Im Vertretungsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte freiberufliche Hebamme diese Leistung als Stellvertreterin abrechnen.
- Die Betreuung durch eine im Vorfeld von der Versicherten ausgewählten, namentlich benannten Hebamme im Krankenhaus erfolgt eigenverantwortlich durchgehend von Beginn bis zum Abschluss der Geburt.
- Durch die Begleit-Beleghebamme dürfen an anderen Versicherten nicht zeitgleich Leistungen parallel erfolgen.
- Kann die Geburtsbetreuung mit der Begleit-Beleghebamme aus unvorhersehbaren Gründen nicht umgesetzt werden, so wird die Positionsnummer mit der Endziffer 1 verwendet."

Wortlaut des § 3 der Hebammen-Vergütungsvereinbarung – HebGV - (= Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a SGB V), gültig ab 15.07.2017:

„§ 3 Leistungsvergütung nachts, am Wochenende und an Feiertagen

- (1) Werden die Leistungen der Hebamme zur Nachtzeit, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht, sind gesonderte Positionsnummern nach dem Vergütungsverzeichnis gemäß Anlage 1.3 abrechenbar. Als Nacht im Sinne dieses Vertrags gilt die Zeit von 20:00 bis 8:00 Uhr.
- (2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Positionsnummern nach Maßgabe von Abs. 1 ist im Vergütungsverzeichnis gemäß Anlage 1.3 angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Vergütungsverzeichnisses gemäß Anlage 1.3 gelten immer auch für die entsprechende Positionsnummer nach Maßgabe von Abs. 1.“

Im nachfolgenden Leistungsverzeichnis sind jeweils die Beträge mit und ohne Zuschlag nach § 5 HebGV aufgeführt:

Bsp. Nr. 1800 Wochenbettbetreuung 1fach 38,46 €, 1,8fach 69,23 €.

Nr. 1810 mit Zuschlag nach § 3 HebGV: 1fach 46,15 €, 1,8fach 83,07 €.

A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium		
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,00 €	14,40 €
0101	als Dienst-Beleghebamme	8,00 €	14,40 €
0102	als Begleit-Beleghebamme	8,00 €	14,40 €
	<i>Die Positionsnummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal als individuelle persönliche Beratung abrechnungsfähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (z. B. Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht abrechnungsfähig. Die Positionsnummer 010x ist neben den Positionsnummern 02x0; 0300; 0400; 05xx; und 08x0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Die Positionsnummer 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal abgerechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Abrechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i>		
	Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft		
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,02 €	57,64 €
	<i>Die Positionsnummer 0200 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig. Die Positionsnummer 0200 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Bei vorliegender Notwendigkeit kann im zeitlichen Zusammenhang neben der Positionsnummer 0200 die Positionsnummer 05X0 abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn neben der Positionsnummer 0200 im zeitlichen Zusammenhang die Positionsnummer 0230 abgerechnet wird.</i>		
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt		
0230	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €	80,28 €
	<i>Die Positionsnummer 0230 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig. Die Positionsnummer 0230 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i>		
	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort		
0240	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60 €	80,28 €
	<i>Die Positionsnummer 0240 ist bei jeder Schwangeren, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal abrechnungsfähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand. Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren. Die Positionsnummer 0240 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0200, 0230, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i>		
	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren		
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,92 €	55,66 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr.0300 ist abrechnungsfähig a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt, c) wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte. Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mutterpass des G-BA in der jeweils gültigen Fassung zu dokumentieren. Die Positionsnummer 0300 ist hinsichtlich der Zeitintervalle (i. d. R. alle vier bzw. zwei Wochen) und Leistungsinhalten der jeweils gültigen Fassung der Mutterschaftsrichtlinie nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.</i>		
	GDM Screening		
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,87 €	14,17 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<i>Die Positionsnummer 0400 ist ausschließlich als sogenannter Vortest und nur einmalig abrechnungsfähig und beinhaltet auch die Entnahme von Körpermaterial. Die Positionsnummer 0400 ist nur abrechnungsfähig, soweit sie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung nach Positionsnummer 0300 und nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.</i>		
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten		
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,70 €	37,26 €
0501	als Dienst-Beleghebamme	20,70 €	37,26 €
0502	als Begleit-Beleghebamme	20,70 €	37,26 €
	<i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren. Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>		
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,83 €	44,69 €
0511	als Dienst-Beleghebamme	24,83 €	44,69 €
0512	als Begleit-Beleghebamme	24,83 €	44,69 €
	<i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren. Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	CTG - Cardiotokografische Überwachung		
0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,85 €	15,93 €
0601	als Dienst-Beleghebamme	8,85 €	15,93 €
0602	als Begleit-Beleghebamme	8,85 €	15,93 €
	<i>Die Positionsnummer 060x ist je Tag höchstens zwei Mal abrechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>		
	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €	14,33 €
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit.		
0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	<i>Die Positionsnummer ist nur bei nachfolgenden Indikationen/ Sachverhalten auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig: - Schwere Behinderung der Frau - Vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestrebungen, infauste Prognose, zu erwartende Totgeburt - Grunderkrankung, Bettlägerigkeit, stationärer Aufenthalt Die Positionsnummer 0800 ist neben der Positionsnummer 0830 nicht abrechnungsfähig.</i>		
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, ohne ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit		
0830	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	<i>Die Positionsnummer ist bei nachfolgenden Indikationen/ Sachverhalten ohne ärztliche Anordnung abrechnungsfähig: - Schwangere beabsichtigt ihr Kind in Adoptionspflege zu geben Die Positionsnummer 0830 ist neben der Positionsnummer 0800 nicht abrechnungsfähig.</i>		

B. Leistungen zur Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) Vergütungen für Leistungen nach den Positionsnummern 0901, 0902, 0911, 0912, 1301, 1311 und 1312 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert abrechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Positionsnummern 140x, 150x, 240x und 250x.
Wenn die Geburtsbetreuung vor drei Stunden nach der Geburt beendet wird, ist das Ende der Geburtsbetreuung (Uhrzeit) entsprechend in der Versichertenbestätigung anzugeben.
- b) Vergütungen für Leistungen nach den Positionsnummern 1000 bis 1300 und 1310 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert abrechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Positionsnummern 140X, 150X, 240X, und 250X.
- c) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach den Positionsnummern 16X0 ist nur berechnungsfähig, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begonnen werden kann.
- d) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach den Positionsnummern 1600 oder 1610 und eine Begleit-Beleggeburt nach den Positionsnummern 0902 oder 0912 können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische physiologische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist und als Begleit-Beleggeburt beendet.
- e) Die Positionsnummern 1601 und 1611 können nicht neben Leistungen nach Positionsnummern 1600, 1610 oder 1602, 1612 bzw. 0901, 0911 oder 0902, 0912 bzw. 1300 bis 1312 abgerechnet werden.
- f) Die jeweilige Vergütung steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- g) Die Positionsnummern 090x, 091x, 130x sowie 131x können auch dann abgerechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.

Nr.	Leistung	1,0fache	Bis 31.05.2024 1,8fache	Ab 01.06.2024 2,3fache
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus als			
0901	als Dienst-Beleghebamme	165,60 €	298,08 €	380,88 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>			
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus als			
0902	als Begleit-Beleghebamme	195,60 €	352,08 €	449,88 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>			
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
0911	als Dienst-Beleghebamme	198,64 €	357,55 €	456,87 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>			
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			

Nr.	Leistung	1,0fache	Bis 31.05.2024 1,8fache	Ab 01.06.2024 2,3fache
0912	als Begleit-Beleghebamme	234,72 €	422,50 €	539,86 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>			
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung			
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	327,53 €	589,55 €	753,32 €
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	393,05 €	707,49 €	904,02 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>			
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung			
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	526,38 €	947,48 €	1210,67 €
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	655,05 €	1179,09 €	1506,62 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>			
	Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld			
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	638,75 €	1149,75 €	1469,13 €
	Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	789,89 €	1421,80 €	1816,75 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>			
	Hilfe bei einer Fehlgeburt			
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	220,33 €	396,59 €	506,76 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>			
	Hilfe bei einer Fehlgeburt			
1301	als Dienst-Beleghebamme	115,00 €	207,00 €	264,50 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>			
	Hilfe bei einer Fehlgeburt			
1302	als Begleit-Beleghebamme	115,00 €	207,00 €	264,50 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>			
	Hilfe bei einer Fehlgeburt gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	264,40 €	475,92 €	608,12 €

Nr.	Leistung	1,0fache	Bis 31.05.2024 1,8fache	Ab 01.06.2024 2,3fache
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>			
	Hilfe bei einer Fehlgeburt gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1311	als Dienst-Beleghebamme	138,00 €	248,40 €	317,40 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>			
	Hilfe bei einer Fehlgeburt gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1312	als Begleit-Beleghebamme	138,00 €	248,40 €	317,40 €
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>			
	Versorgung einer Naht (mit Ausnahme DR III oder IV)			
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	41,32 €	74,38 €	95,04 €
1401	als Dienst-Beleghebamme	41,32 €	74,38 €	95,04 €
1402	als Begleit-Beleghebamme	41,32 €	74,38 €	95,04 €
	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind			
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	96,41 €	173,54 €	221,74 €
1501	als Dienst-Beleghebamme	96,41 €	173,54 €	221,74 €
1502	als Begleit-Beleghebamme	96,41 €	173,54 €	221,74 €
	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt, für jede angefangene 30 Minuten			
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,70 €	37,26 €	47,61 €
1601	als Dienst-Beleghebamme	20,70 €	37,26 €	47,61 €
1602	als Begleit-Beleghebamme	20,70 €	37,26 €	47,61 €
	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,83 €	44,69 €	57,11 €
1611	als Dienst-Beleghebamme	24,83 €	44,69 €	57,11 €
1612	als Begleit-Beleghebamme	24,83 €	44,69 €	57,11 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i>			
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten			
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	28,36 €	51,05 €	65,23 €
1701	als Dienst-Beleghebamme	28,36 €	51,05 €	65,23 €
1702	als Begleit-Beleghebamme	28,36 €	51,05 €	65,23 €
	<i>Die Positionsnummer 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Positionsnummer 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die</i>			

Nr.	Leistung	1,0fache	Bis 31.05.2024 1,8fache	Ab 01.06.2024 2,3fache
	<i>Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>			
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1			
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	34,04 €	61,27 €	78,29 €
1711	als Dienst-Beleghebamme	34,04 €	61,27 €	78,29 €
1712	als Begleit-Beleghebamme	34,04 €	61,27 €	78,29 €
	<i>Die Positionsnummer 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Positionsnummer 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>			

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

- a) Leistungen nach den Positionsnummern 1800 und 1810 sowie 2001 bis 2302 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Positionsnummern 240x und 250x. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 und 1810, 2001 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt abrechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet bzw. eine Totgeburt erfolgte.
- b) Leistungen nach den Positionsnummern 1830 und 1850 dienen der Betreuung des Kindes (nach § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf der Versichertenbestätigung erforderlich.
- c) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Wochenbettbetreuungen für Mutter (mit oder ohne Kind) nach den Positionsnummern 1800 und 1810 oder 2001 bis 2110 und 230x insgesamt abrechnungsfähig. Dies gilt analog für das Kind nach Buchstabe b). Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar nach der Positionsnummer 20xx, sofern die Wochenbettbetreuungen nicht mit dem Personal der Klinik im Rahmen der Klinikvergütung abgedeckt ist. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist für die Positionsnummer 18x0 eine ärztliche Anordnung erforderlich.
Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.
- d) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Positionsnummern 1800 und 1810, 2001 bis 2110 sowie 230x abrechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- e) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 8 Leistungen nach den Positionsnummern 1830 und 1850 abrechnungsfähig, wenn das Kind nicht bei der leiblichen Mutter nach § 1 des Vertrages versorgt werden kann. Mehr als 8 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- f) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt, nach den Positionsnummern 18x0, 2001 bis 2110 sowie bis 2302, ist abrechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Positionsnummern 18x0 sowie 2001 bis 2110 an demselben Tag sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- g) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Positionsnummern 18x0, 2001 bis 2110 sowie 230x nur auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig.
- h) Die Positionsnummern 18x0, 2001 bis 2110 sowie 230x sind nicht im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang abrechenbar.

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin		
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,46 €	69,23 €
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	46,15 €	83,07 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind		
1830	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,46 €	69,23 €
	<i>Die Positionsnummer 1830 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale abrechnungsfähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (im Sinne § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf den Versichertenbestätigungen erforderlich sowie die Benennung der unterzeichnenden Person (Name und Funktion).</i>		
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
1850	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	46,15 €	83,07 €
	<i>Die Positionsnummer 1850 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale abrechnungsfähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (im Sinne § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf den Versichertenbestätigungen erforderlich sowie die Benennung der unterzeichnenden Person (Name und Funktion). Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	Zulage zur ersten aufsuchenden Wochenbettbetreuung		
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,87 €	14,17 €
	<i>Diese Positionsnummer ist nur einmal abrechnungsfähig für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung in Kombination mit der Positionsnummer 18XX.</i>		
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus		
2001	als Dienst-Beleghebamme	18,74 €	33,73 €
2002	als Begleit-Beleghebamme	18,74 €	33,73 €
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2011	als Dienst-Beleghebamme	22,46 €	40,43 €
2012	als Begleit-Beleghebamme	22,46 €	40,43 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung der Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung		
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,25 €	56,25 €
	<i>Diese Positionsnummer ist abrechnungsfähig, wenn die Versicherte die Hebamme aufsucht.</i>		
	Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,49 €	67,48 €
	<i>Diese Positionsnummer ist abrechnungsfähig, wenn die Versicherte die Hebamme aufsucht. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	Zulage für eine Wochenbettbetreuung von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind		
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	12,81 €	23,06 €
2201	als Dienst-Beleghebamme	12,81 €	23,06 €
2202	als Begleit-Beleghebamme	12,81 €	23,06 €
	<i>Die Positionsnummer 220X ist je Wochenbettbetreuung nach Positionsnummern 180X bis 21X0 einmal für das zweite und jedes weitere Kind pro Kind abrechnungsfähig.</i>		
	Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium		
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €	12,64 €
2301	als Dienst-Beleghebamme	7,02 €	12,64 €
2302	als Begleit-Beleghebamme	7,02 €	12,64 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<i>Die Positionsnummer 230X ist als individuelle persönliche Beratung abrechnungsfähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (z. B. Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht abrechnungsfähig.</i>		
	Erstuntersuchung des Kindes (U1)		
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,53 €	18,95 €
2401	als Dienst-Beleghebamme	10,53 €	18,95 €
2402	als Begleit-Beleghebamme	10,53 €	18,95 €
	<i>Die Positionsnummer 240X ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>		

D. Sonstige Leistungen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Entnahme von Körpermaterial bei der Versicherten/beim Kind zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, inkl. Versand- und Portokosten		
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,87 €	14,17 €
2501	als Dienst-Beleghebamme	7,87 €	14,17 €
2502	als Begleit-Beleghebamme	7,87 €	14,17 €
	<i>Die Positionsnummer 250x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist. Die Positionsnummer 250X ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist sowie auf ärztliche Anordnung. Die Positionsnummer 250x ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde und nicht bereits im Mutterpass oder im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert sind.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung)		
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,65 €	37,17 €
2601	als Dienst-Beleghebamme	20,65 €	37,17 €
2602	als Begleit-Beleghebamme	20,65 €	37,17 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung) gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,78 €	44,60 €
2611	als Dienst-Beleghebamme	24,78 €	44,60 €
2612	als Begleit-Beleghebamme	24,78 €	44,60 €
	<i>Die Positionsnummer 261X ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 261X beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung)		
2630	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,65 €	37,17 €
	<i>Die Positionsnummer 2630 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes ohne ärztliche Anordnung für zwei Stunden abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 2630 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>		
	Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung) gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2650	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,78 €	44,60 €
	<i>Die Positionsnummer 2650 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes ohne ärztliche Anordnung für zwei Stunden abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 2650 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Pulsoxymetrie		
2670	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,87 €	14,17 €
2671	als Dienst-Beleghebamme	7,87 €	14,17 €
2672	als Begleit-Beleghebamme	7,87 €	14,17 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	<i>Die Positionsnummer 267X ist nur einmalig abrechnungsfähig. Die Position ist abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits von einem anderen Leistungserbringer erbracht wurde und im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>		
	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,96 €	14,33 €
	<i>Die Positionsnummer 2700 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>		
	Einzelrückbildungsgymnastik auf ärztliche Anordnung höchstens 20 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit		
2730	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,33 €	18,59 €
	<i>Nachfolgende Indikationen/ Sachverhalte können eine Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung des Arztes notwendig machen: - Schwere Behinderung der Frau - Totgeburt oder totes Kind SIDS - schwer krankes/ behindertes Kind - Kind wurde in Pflegschaft/Adoptionspflegschaft gegeben Die Positionsnummer 2730 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>		
	Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes		
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	37,17 €	66,91 €
	<i>Die Positionsnummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende des Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Leistungen nach den Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 2800 und 2810 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</i>		
	Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,61 €	80,30 €
	<i>Die Positionsnummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 2800 und 2810 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i>		
	Zulage zu der Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten bei Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind		
2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	12,81 €	23,06 €
	<i>Die Positionsnummer 2820 ist je Hilfeleistung nach Positionsnummern 2800 bis 2810 für das zweite und jedes weitere Kind einmal pro Kind abrechnungsfähig.</i>		
	Beratung Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium		
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,02 €	12,64 €
	<i>Die Positionsnummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i>		

E. Auslagenersatz/Wegegeld

WEGEGELD			
Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung		
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,32 €	4,18 €
3002	als Begleit-Beleghebamme	2,32 €	4,18 €
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung		
3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,32 €	4,18 €
3012	als Begleit-Beleghebamme	2,32 €	4,18 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,28 €	5,90 €
3102	als Begleit-Beleghebamme	3,28 €	5,90 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,28 €	5,90 €
3112	als Begleit-Beleghebamme	3,28 €	5,90 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €	1,46 €
3202	als Begleit-Beleghebamme	0,81 €	1,46 €
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €	1,46 €
3212	als Begleit-Beleghebamme	0,81 €	1,46 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,11 €	2,00 €
3302	als Begleit-Beleghebamme	1,11 €	2,00 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung je zurückgelegten Kilometer gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1		
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,11 €	2,00 €
3312	als Begleit-Beleghebamme	1,11 €	2,00 €
	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel		

WEGEGELD			
Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,89 €	5,20 €
3352	als Begleit-Beleghebamme	2,89 €	5,20 €
	<i>Zur Erstattung der tatsächlichen entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>		

MATERIAL		
Nr.	Leistung	1,0fache
	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,31 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3400 kann nicht neben der Positionsnummer 3500 abgerechnet werden.</i>	
	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,43 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3500 kann nicht neben den Positionsnummer 3400 und 3600 abgerechnet werden.</i>	
	Materialpauschale Geburtshilfe	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	61,26 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	
	Materialpauschale bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen, zusätzlich zur Positionsnummer 3600	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	45,63 €
Nr.	Leistung	1,0fache
	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,14 €
	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	
3810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,47 €
	Materialpauschale Pulsoxymetrie	
3820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	
	<i>Die Positionsnummer 3820 ist nur einmalig abrechnungsfähig.</i>	
	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,67 €
	Materialpauschale Fäden ziehen Damrnaht	
3910	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,30 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht	

3920	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,48 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,33 €
	<i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.</i>	